



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes  
Schleswig-Holstein**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein  
vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „am Spielort“ gestrichen.
2. § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die mit der Steueraufsicht betrauten Personen sind gegenüber dem Innenministerium von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreit.“
3. In § 13a Absatz 2 werden die Worte „sieben Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A) Allgemeiner Teil**

#### 1. Anlass und Ziele

Mit der Änderung des Spielbankgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) wurde den Spielbanken der Einsatz von Videotechnik verpflichtend vorgegeben, auf die sie der die Steueraufsicht wahrnehmenden Spielbankrevision Zugriff zu gewähren haben. Das Personal in der Spielbankrevision konnte auf dieser Grundlage bereits erheblich abgebaut werden (Personalsoll per 1.1.2009 54 Stellen, aktuell 29,1). Während das Automatenpiel, das rd. zwei Drittel des Bruttospielertrages ausmacht, nur noch mit Hilfe von Videotechnik und dem Online-System überwacht wird, kontrolliert die Spielbankrevision das Große Spiel nach wie vor noch laufend personell an den Spieltischen.

Es ist beabsichtigt, das Personal weiter abzubauen. Das Große Spiel soll nur noch gelegentlich am Spieltisch überwacht werden. Im Übrigen soll sich dessen Überwachung auf Videoaufzeichnungen stützen. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die fiskalische Bedeutung der Spielbanken deutlich abgenommen hat. So betrug das Aufkommen aus Spielbankabgabe (nach Anrechnung Umsatzsteuer) und Zusatzabgabe in 2007 17,7 Mio. €. In diesem Jahr werden es voraussichtlich 3,2 Mio. € sein.

Mit diesem Gesetz soll die Umsetzung des vorzunehmenden Personalabbaus unterstützt werden.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### Zu Ziffer 1 (§ 9)

Es ist für die Zukunft vorstellbar, dass die Überwachung für alle Spielbanken weitgehend zentral erfolgt. Die derzeitige Regelung sieht allerdings eine

Überwachung am Spielort vor. Die Änderung lässt eine zentrale wie auch eine dezentrale Überwachung zu.

Zu Ziffer 2 (§ 13)

Die Befreiung von der Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber dem Innenministerium erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Steueraufsicht und der dem Innenministerium obliegenden Spielbankaufsicht.

Zu Ziffer 3 (§ 13a)

Nach der derzeitigen Regelung sind die Videoaufnahmen nach sieben Tagen zu löschen, es sei denn, sie dokumentieren Vorkommnisse, zu deren Aufklärung die weitere Speicherung erforderlich ist. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Frist von sieben Tagen zu knapp bemessen ist. Soll einem Betrugsverdacht nachgegangen werden, sind mitunter Videosequenzen schon gelöscht, die näheren Aufschluss geben könnten. Der Videoüberwachung wird künftig eine noch größere Bedeutung zukommen. Bei dem verringertem Personalbestand wird indes eine zeitnahe Kontrolle des Videomaterials durch die Spielbankrevision nicht immer zu gewährleisten sein. Daher soll die Aufbewahrungsfrist verlängert werden.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Lars Winter  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW